

Gesetz vom 24. Februar 2022 über die Anpassungen des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Gemeindevorstands oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Gemeindevorstands oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstands oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 99 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 35 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“

Artikel 2 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des

Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 96 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 32 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“

Artikel 3 (Verfassungsbestimmung) Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 95 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 32 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende bereits bundesseits angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantänen führten beginnend ab 16. März 2020 zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Dies hat auch auf Verwaltungsverfahren und weitere landesgesetzlich geregelte Lebensbereiche Auswirkungen. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Pandemie erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen getroffen werden. Thematisch betreffen die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich inhaltliche Anpassungserfordernisse die insbesondere auch der zur Eindämmung der Krise erforderlichen Minimierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsrisikos gerecht werden sollen (zB Implementierung der Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen, Umlaufbeschlüssen).

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle bedarf hinsichtlich der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003 gemäß Artikel 31 Abs. 2 L-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, dass Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 35 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Gemeindevorstand und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Gemeindevorstand und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten.

Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, dass Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Stadtsenat ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Stadtsenat und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Stadtsenat und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 96 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten.

Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, dass Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Stadtsenat ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Stadtsenat und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und die Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Stadtsenat und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 95 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten.